

# *RUNDSCHREIBEN AN DIE KUNDEN*

**Covid-19-Pandemie**  
**DL 30.11.2020 Nr. 157**  
**(die sog. “Ristori-quater”-Verordnung) -**  
**Weitere wesentliche Neuerungen**

## 1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von DL 30.11.2020 Nr. 157 (der sog. "Ristori-quater"-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 30.11.2020 Nr. 297, wurden weitere dringende Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, Arbeitnehmern und Familien im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erlassen.

DL 157/2020 ist am 30.11.2020 in Kraft getreten; zahlreiche Bestimmungen werden jedoch zu gesonderten Zeitpunkten wirksam.

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen von DL 157/2020 besprochen, mit Ausnahme jener im Hinblick auf die Fristverlängerung für die Vorlage der Einkommensteuer und IRAP - Erklärungen sowie die IMU-Zahlung im Dezember, welche in früheren Rundschreiben analysiert wurden.

Im Zuge der Umwandlung von DL 157/2020 könnten zahlreiche Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.

## 2 AUSSETZUNG VON STEUERZAHLUNGEN IM DEZEMBER – MWST. UND STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND GLEICHGESTELLTER ARBEIT SOWIE SOZIALBEITRÄGE

Mit Art. 2 DL 157/2020 wird eine weitere Aussetzung von Steuerzahlungen für jene Steuerzahler vorgesehen, welche durch die Einschränkung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten im Zuge der "zweiten Welle" der Epidemie betroffen sind.

### 2.1 ZAHLUNGEN, DIE AUSGESETZT WERDEN KÖNNEN

Die neue Aussetzung betrifft folgende Zahlungen, die im November 2020 fällig werden bzw. würden:

- die MwSt.;
- die Steuereinbehalte auf Einkünfte aus unselbständiger und gleichgestellter Arbeit im Sinne der Art. 23 und 24 DPR 600/73;
- die Steuereinbehalte auf die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern auf die IRPEF, die von den Steuersubstituten getätigt werden
- und die Sozialbeiträge (jedoch nicht die INAIL-Prämien)

Im Besonderen sind auch einige Zahlungen ausgesetzt, die am 16.12.2020 fällig werden.

#### **Zahlungen der MwSt.**

Hinsichtlich der MwSt. werden folgende Zahlungen ausgesetzt:

- Die MwSt. für November, die am 16.12.2020 fällig wird;
- Sowie die Vorauszahlung auf die MwSt., die am 28.12.2020 fällig wird (der 27.12 ist ein Sonntag)

### 2.2 AUSSCHLÜSSE

Sämtliche übrigen Zahlungen, die am 16.12.2020 fällig werden, sind nicht ausgesetzt; so etwa:

- die Steuereinbehalte auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Provisonen im Sinne der Art. 24 und 25-bis DPR 600/73;
- Steuereinbehalte auf kurzzeitige Vermietungen im Sinne von Art. 4 DL 50/2017;
- Steuereinbehalte auf Kapitalerträge, Prämien und Spielgewinne;
- Und die Vergnügungssteuer.

Ebenso nicht ausgesetzt ist z.B. die Zahlung:

- Der Registersteuer;
- Und der IMU, für welche andere spezifische Bestimmungen gelten

### **2.3 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH**

Die Regeln, welche die Gruppen von Steuerzahlern definieren, welche die Aussetzung von Steuerzahlungen ex Art. 7 DL 157/2020 in Anspruch nehmen können, sind relativ komplex, weil sie auch die jüngsten Bestimmungen hinsichtlich der Einschränkung wirtschaftlicher Tätigkeiten in den verschiedenen Regionen Italiens berücksichtigen.

#### **2.3.1 Steuerzahler mit relevantem Umsatzrückgang**

Unternehmer, Künstler oder Freiberufler, welche im Staatsgebiet ansässig sind und folgende Voraussetzungen erfüllen, können die Aussetzung der Steuerzahlungen in Anspruch nehmen:

- Sie müssen im Besteuerungszeitraum vor jenem zum 30.11.2020 (also im Regelfall 2019) Umsatzerlöse bzw. Vergütungen von nicht mehr als 59 Millionen Euro erwirtschaftet haben;
- Und im November 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 33% gegenüber November 2019 erlitten haben.

#### **2.3.2 Steuerzahler mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im gesamten Staatsgebiet ausgesetzt wurden**

Steuerzahler mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Sinne von Art. 1 DPCM 3.11.2020 im gesamten Staatsgebiet ausgesetzt wurden, können die Aussetzung der Steuerzahlungen unabhängig von ihrem Rechts- oder Geschäftssitz (soweit er natürlich in Italien liegt) und unabhängig von der Entwicklung der Umsätze im Jahr 2020 und der Zahlen im Jahr 2019 in Anspruch nehmen.

Es handelt sich beispielsweise um Tätigkeiten im Bereich von Veranstaltungen und Aufführungen ("attività di spettacolo") sowie um jene der Tanzlokale und Diskotheken, der Spielhallen, Wettbüros, Bingosäle und Spielkasinos, der Fitnesscenter, Schwimmbäder, Wellnesscenter und Thermen, und schließlich um Museen, Tagungen, Kongresse und sonstige Events.

#### **2.3.3 Steuerzahler in den sog. "orangenen Zonen" oder "rote Zonen"**

Die Aussetzung gilt auch für:

- Restaurantbetreiber in den sog. "orangenen Zonen" oder "roten Zonen" im Sinne von Art. 2 und 3 DPCM 3.11.2020, wie sie mit Wirkung zum 26.11.2020 von den entsprechenden Verordnungen des Gesundheitsministers bestimmt wurden;
- Und für Steuerzahler mit einem ATECO-Code im Sinne von Anlage 2 zu DL 149/2020 (wie ergänzt durch Art. 1 Abs. 2 DL 154/2020, die sog. "Ristori-ter"-Verordnung), also Hotels, Reisbüros und Tour Operators mit Steuerdomizil oder Rechts- bzw. Geschäftssitz in den sog. "roten Zonen" im Sinne von Art. 3 DPCM 3.11.2020, wie sie mit Wirkung zum 26.11.2020 von den entsprechenden Verordnungen des Gesundheitsministers bestimmt wurden.

Zum 26.11.2020 sind auf der Grundlage der Verordnungen des Gesundheitsministers vom 4.11.2020, 10.11.2020, 13.11.2020, 20.11.2020 und 24.11.2020:

- die Regionen Apulien, Basilicata, Umbrien, Emilia-Romagna, Friau-Julisch-Venetien, Marken, Ligurien und Sizilien "orange Zonen";
- "rote Zonen" sind das Aostatal, Lombardei, Piemont, Kalabrien, Kampanien, Toskana, Abruzzen und Südtirol.

#### **2.3.4 Steuerzahler mit Tätigkeitsbeginn nach dem 1.12.2019**

Die neue Aussetzung betrifft auch – ohne weitere Voraussetzungen - Unternehmer und Freiberufler mit Tätigkeitsbeginn nach dem 1.12.2019.

## **2.4 DURCHFÜHRUNG DER AUGESETZTEN ZAHLUNGEN**

Die ausgesetzten Zahlungen müssen ohne Strafen und Zinsen:

- bis zum 16.3.2021;
- oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Zahlungen erlegt werden, von denen die erste am 16.3.2021 anfällt.

## **3 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DIE STEUERVORAUSZAHLUNGEN**

Für Unternehmer, Künstler oder Freiberufler, welche im Staatsgebiet ansässig sind, hat Art. 1 Abs. 1 - 4 DL 157/2020 die Fälligkeit für die zweite oder einzige Raten der Vorauszahlung auf die Einkommensteuern und die IRAP vom 30.11.2020 auf den 10.12.2020 (unter bestimmten Voraussetzungen auf den 30.4.2021) verschoben.

Mit Wirkung dieser Fristverlängerung ergibt sich für die Fälligkeiten nun ein recht komplexes Bild.

Im Wesentlichen ist unter vier Kategorien von Steuerzahlern zu unterscheiden:

- Steuerzahler, die den ISA unterliegen;
- Unternehmer, Künstler oder Freiberufler, die den ISA nicht unterliegen:
  - Und die bestimmte "quantitative" Parameter aufweisen;
  - Oder Tätigkeiten ausüben, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie eingeschränkt wurden, unabhängig von den "quantitativen" Parametern;
- Die übrigen Unternehmer, Künstler oder Freiberufler;
- Und Steuerzahler, die keine Unternehmer, Künstler oder Freiberufler sind.

### **3.1 STEUERZAHLER, DIE DEN ISA UNTERLIEGEN**

Steuerzahler, die den ISA unterliegen, können – wie von Art. 1 Abs. 2 DL "Ristori-*quater*" bestätigt - unter bestimmten Voraussetzungen die Fristverlängerung bis zum 30.4.2021 ex Art. 98 DL 104/2020 und Art. 6 DL 149/2020 in Anspruch nehmen.

#### **3.1.1 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Fristverlängerung**

Voraussetzung für die Fristverlängerung ist, dass der Umsatz dieser Steuerzahler im ersten Halbjahr 2020 gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr um mindestens 33% zurückgegangen ist.

Wie Art. 6 DL 149/2020 (die sog. "Ristori-*bis*"-Verordnung) festlegt, gilt die Fristverlängerung für bestimmte Steuerzahler, welche Tätigkeiten ausüben, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie eingeschränkt wurden, aber auch ohne diesen Umsatzrückgang.

#### **3.1.2 Restaurants in den sog. "orangen Zonen"**

Die Fristverlängerung bis zum 30.4.2021 können unabhängig von der Umsatzentwicklung Restaurantbetreiber in jenen Gebieten in Anspruch nehmen, welche durch ein hohes Risikolevel gekennzeichnet und von der Pandemie stark betroffen sind; diese Gebiete wurden mit den Verordnungen des Gesundheitsministers im Sinne von Art. 2 DPCM 3.11.2020 und Art. 30 DL 149/2020 festgelegt (also die sog. "orangen Zonen").

Gegenüber dem Entwurf zur Verordnung vom 30.11.2020 sieht der endgültige Wortlaut nun vor, dass in diesem Zusammenhang die Situation zum 26.11.2020 maßgeblich ist. Somit sind die Re-

gionen Apulien, Basilicata, Umbrien, Emilia-Romagna, Friau-Julisch-Venetien, Marken, Ligurien und Sizilien als orange Zonen zu betrachten (Verordnungen des Gesundheitsministers vom 4.11.2020, 10.11.2020, 13.11.2020, 20.11.2020 und 24.11.2020).

### **3.1.3 Steuerzahler in den sog. "roten Zonen"**

Die Fristverlängerung bis zum 30.4.2021 können unabhängig von der Umsatzentwicklung auch Steuerzahler in Anspruch nehmen, welche den ISA unterliegen und gleichzeitig:

- eine der wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, die aufgrund der COVID-19-Notlage ausgesetzt oder eingeschränkt wurden, nach Maßgabe von Anlage 1 und 2 zu DL 149/2020, wie ergänzt durch Art. 1 Abs. 2 DL 154/2020 (die sog. "Ristori-ter"-Verordnung);
- und ihr Steuerdomizil oder ihren Geschäftssitz in jenen Gebieten haben, welche durch ein hohes Risikolevel gekennzeichnet und von der Pandemie extrem stark betroffen sind; diese Gebiete wurden mit den Verordnungen des Gesundheitsministers im Sinne von Art. 3 DPCM 3.11.2020 und Art. 30 DL 149/2020 festgelegt

Es handelt sich also um die sog. "roten Zonen" (Aostatal, Lombardei, Piemont, Kalabrien, Kampanien, Toskana, Abruzzen und Südtirol im Sinne der Verordnungen des Gesundheitsministers vom 4.11.2020, 10.11.2020, 13.11.2020, 20.11.2020 und 24.11.2020).

### **3.2 UNTERNEHMER, KÜNSTLER ODER FREIBERUFLER, DIE DEN ISA NICHT UNTERLIEGEN UND BESTIMMTE "QUANTITATIVE" PARAMETER AUFWEISEN**

Die Fristverlängerung bis zum 30.4.2021 können auch Steuerzahler in Anspruch nehmen, welche den ISA nicht unterliegen und:

- in Branchen tätig sind, die in den beiden vorgenannten Anlagen aufgeführt sind, und die ihr Steuerdomizil oder ihren Rechts- oder Geschäftssitz einer der sog. "roten Zonen" haben oder aber ein Restaurant in einer der sog. "orangenen Zonen" führen, und dies unabhängig von der Entwicklung der Umsätze und von den Erlösen oder Vergütungen im Jahr 2019;
- oder aber unabhängig von ihrer Tätigkeit im Jahr 2019 Erlöse oder Vergütungen von nicht mehr als 50 Millionen Euro erwirtschaftet und im ersten Halbjahr 2020 gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr einen Umsatzrückgang von mindestens 33% erlitten haben.

### **3.3 ÜBRIGE UNTERNEHMER, KÜNSTLER ODER FREIBERUFLER**

Für die übrigen Unternehmer, Künstler oder Freiberufler, welche ihr Steuerdomizil oder ihren Rechts- oder Geschäftssitz im Staatsgebiet haben, ist die Fälligkeit der zweiten oder einzigen Raten der Vorauszahlung auf Einkommensteuern und IRAP der 10.12.2020.

## **4 ABFINDUNG DER UNTERLASSENEN IRAP-ZAHLUNGEN**

Art. 42-bis Abs. 5 DL 104/2020 wurde im Zuge der Umwandlung eingeführt und sieht auch für die unterlassene Zahlung des IRAP-Saldos für 2019 und der ersten Vorauszahlung auf die IRAP 2020 (im Sinne von Art. 24 DL 34/2020) eine Abfindung für jene Fälle vor, bei denen die Begünstigung gegen EU-Recht verstieß. Die Fälligkeit für diese Abfindung war ursprünglich der 30.11.2020; sie wurde nun mit Wirkung von Art. 1 Abs. 6 DL 157/2020 auf den 30.4.2021 verlängert.

### **4.1 BEFREIUNG VON DER ZAHLUNG DES IRAP-SALDOS FÜR 2019 UND DER ERSTEN VORAUSZAHLUNG AUF DIE IRAP 2020**

Art. 24 DL 34/2020 hatte vorgesehen, dass Steuerzahler (mit Ausnahme von Finanzdienstleistern, Beteiligungsgesellschaften, Versicherungen und der öffentlichen Verwaltung) mit Umsatzerlösen oder Vergütungen bis zu 250 Millionen Euro im Besteuerungszeitraum vor jenem zum 19.5.2020 (im Regelfall also 2019) von der Pflicht zur Zahlung:

- des IRAP-Saldos für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2019 (im Regelfall 2019);
- und der ersten Vorauszahlung auf die IRAP des folgenden Besteuerungszeitraums (im Regelfall 2020) ausgeschlossen sind.

Diese Begünstigung unterliegt jedoch den Voraussetzungen und Einschränkungen im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 C(2020) 1863 *final* "Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell'economia nell'attuale emergenza von COVID-19" und nachfolgende Abänderungen.

Dies bedeutet unter anderem, dass für Steuerzahler, die zusätzlich zur besprochenen auch noch andere Begünstigungen ex DL 34/2020 in Anspruch nehmen, der insgesamt zulässige Höchstbetrag von 800.000,00 Euro für die Summe aller betreffenden Begünstigungen gilt.

Aktuell ist es für Unternehmen, die einem Konzern angehören, nicht klar, ob das Limit von 800.000,00 Euro für jedes einzelne Unternehmen oder aber den gesamten Konzern gilt.

#### **4.2 NEUERUNGEN EX DL 157/2020**

Nachdem der oben dargelegte Zweifel bis zum 30.11.2020 noch nicht behoben wurde, wird nun die Fälligkeit auf den 30.4.2021 verschoben.

Mit der besprochenen Bestimmung kann also bis zum 30.4.2021 die seinerzeit nicht abgeführte Steuer ohne Zinsen und Strafen nachträglich abgeführt werden, wenn dies auf der Grundlage der besprochenen EU-Bestimmungen notwendig wird.

## **5 NEUERUNGEN IM BEREICH DER "VERSCHROTTUNG DER STEUERZAHLKARTEN" UND "SALDO E STRALCIO"**

In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber verschiedene "Verschrottungen der Steuerzahlkarten" sowie auch die sog. "saldo e stralcio"-Abfindung für unterlassene Zahlungen gewährt; der Zugang erfolgte jeweils über einen entsprechenden Antrag.

DL 157/2020 sieht keine Wiederauflage der "Verschrottung" der Steuerzahlkarten und der "saldo e stralcio"-Abfindung für die unterlassene Zahlungen vor, sondern eine neuerliche Fristverlängerung für die Zahlung der Raten im Jahr 2020.

Es sei daran erinnert, dass auf der Grundlage der allgemeinen bzw. "ordentlichen" Bestimmungen jegliche unterlassene bzw. verspätete Zahlung auch nur einer Rate den Verfall des Anrechts auf die Begünstigung mit sich bringt, wodurch die gesamte Steuerschuld samt Zinsen und Strafen fällig wird bzw. würde und auch nicht mehr gestundet werden kann.

Verspätungen bis zu 5 Tagen werden aber zugelassen.

### **5.1 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DI RATEN IM JAHR 2020**

Vor Inkrafttreten von DL 157/2020 mussten sämtliche Raten der Verschrottung der Steuerzahlkarten (einschließlich jener für Zollgebühren und die MwSt. auf Importe) sowie des "saldo e stralcio" für die unterlassene Zahlungen, die im Jahr 2020 fällig wurden, bis zum 10.12.2020 entrichtet werden.

Mit Wirkung von Art. 4 DL 157/2020 nun wird die Fälligkeit auf den 1.3.2021 verschoben. Verspätungen bis zu 5 Tagen werden aber bei dieser Zahlung nicht zugelassen.

Diese Raten müssen zum 1.3.2021 alle auf einmal gezahlt werden und können nicht neuerlich gestundet werden.

## **5.2 STUNDUNGEN**

Hatte der Steuerschuldner zum 31.12.2019 das Anrecht auf eine Verschrottung der Steuerzahlkarten verloren, welche zuvor gewährt worden war, so kann in Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen dennoch ein Antrag auf eine Ratenzahlung gestellt werden.

Eine Frist für die Vorlage dieses Antrags ist nicht vorgesehen.

## **6 NEUERUNGEN IM BEREICH DER STUNDUNG DER ZAHLUNG DER STEUERZAHLKARTEN**

Art. 7 DL 157/2020 hat einige Abänderungen der Bestimmungen zur Stundung für die Zahlung der Steuerzahlkarten im Sinne von Art. 19 DPR 602/73 eingeführt.

Ein Steuerschuldner, welcher eine entsprechende Steuerzahlkarte bzw. einen vollstreckbaren Festsetzungsbescheid oder eine Zahlungsbescheid der INPS erhalten hat, die bereits dem Beauftragten für die Steuereinhebung anvertraut wurden, kann um eine Stundung ansuchen.

In der Regel – und wenn keine “außerordentlichen” Fälle vorliegen – kann eine Stundung mit bis zu 72 monatlichen Raten gewährt werden.

Der Verfall des Anrechts auf die Stundung tritt ein, wenn 5 – auch nicht aufeinanderfolgende – Raten nicht gezahlt werden.

DL 157/2020 legt auch fest, dass die Vorlage des entsprechenden Antrags die Verjährungsfristen aussetzt, und zwar bis zum Zeitpunkt der Ablehnung des Antrags oder des Verfalls des Anrechts darauf.

### **6.1 VOLLSTRECKUNGEN UND SICHERSTELLUNGEN**

Nach Zahlung der ersten Rate erlöschen die laufenden Vollstreckungsmaßnahmen, es sei denn, sie sind bereits in einem nicht mehr reversiblen Verfahrensstadium (z.B. weil die entsprechenden Versteigerung bereits abgeschlossen wurde).

Behängt ein Verfahren zur Blockierung der Zahlungen durch die Öffentliche Verwaltung, so kann die Stundung nicht gewährt werden.

Nach Vorlage des Antrags können neue Sicherungsmaßnahmen (Hypotheken, Sperren) nicht verfügt werden; bereits bestehende bleiben jedoch aufrecht.

### **6.2 ANTRÄGE, DIE VOM 30.11.2020 BIS ZUM 31.12.2021 VORGELEGT WERDEN**

Bei Anträgen, die vom 30.11.2020 bis zum 31.12.2021 vorgelegt werden, tritt der Verfall des Anrechts auf die Stundung nicht wie üblich ein, wenn 5 – auch nicht aufeinanderfolgende – Raten nicht gezahlt werden, sondern erst nach 10 Raten.

Die Vorlage des Antrags ohne Nachweis der temporären finanziellen Notlage ist bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro (im Normalfall bis zu 60.000,00 Euro) möglich.

### **6.3 VERFALL BEREITS GEWÄHRTER STUNDUNGEN**

Steuerschuldner, welche vor dem 8.3.2020 das Anrecht auf bereits gewährte Stundungen verloren hatten, können nun einen neuen Antrag bis zum 31.12.2021 stellen.

Dazu ist es auch nicht erforderlich, alle unterlassenen Ratenzahlungen nachzuholen.

## 7 STUNDUNG DER ZAHLUNG DER EINHEITSSTEUER (“PRELIEVO ERARIALE UNICO” BZW. PREU)

Art. 5 DL 157/2020 legt fest, dass die Saldozahlung der Einheitssteuer (“prelievo erariale unico” bzw. PREU) auf Spielgeräte im Sinne von Art. 110 Abs. 6 Buchst. a) und b) TULPS und der Konzessionsgebühren (“canone concessorio”) für die Monate September-Oktober 2020, welche am 22.11.2020 fällig gewesen wären, bis zum 18.12.2020 erfolgen können, wobei 20% des geschuldeten Betrags fällig werden.

Die restlichen 80% können in 6 gleichbleibenden monatlichen Raten erlegt werden, und zwar:

- die erste Rate bis zum 22.1.2021;
- die vier nächsten Raten bis zum letzten Tag der jeweiligen Folgemonate;
- und die letzte Rate bis zum 30.6.2021.

Dabei fällt der gesetzliche Zinssatz an, gerechnet nach Tagen.

## 8 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS DL 137/2020 – AUSDEHNUNG AUF HANDELSVERTRETER

Art. 6 DL 157/2020 dehnt den Betriebskostenzuschuss (“Verlustbeitrag”) ex Art. 1 DL 137/2020 (die sog. “Ristori”-Verordnung) auch auf Steuerzahler aus, welche:

- zum 25.10.2020 eine MwSt.-Nr. hatten;
- und als wirtschaftlich Haupttätigkeit einer der folgenden haben (es handelt sich um die ATECO-Codes in der Anlage 1 zu 157/2020):

ATECO-Code	Beschreibung
46.12.01	Handelsvertreter für Kraftstoffe, Flüssiggas, Gasflaschen u.ä. sowie für Schmierstoffe
46.14.03	Handelsvertreter für Bürogeräte und -Maschinen
46.15.01	Handelsvertreter für Möbel aus Holz, Metall und Kunststoff
46.15.03	Handelsvertreter für Haushaltsartikel, Porzellan, Glas etc.
46.15.05	Handelsvertreter für Möbel und Einrichtungsgegenstände aus Zuckerrohr, Stroh, Kork, Bürsten, Körbe etc.
46.15.06	Geschäftsanhänger im Bereich Möbel, Haushaltsartikel und Eisenwaren
46.15.07	Vermittler für Möbel, Haushaltsartikel und Eisenwaren
46.16.01	Handelsvertreter für Kleidung
46.16.02	Handelsvertreter für Pelzwaren
46.16.03	Handelsvertreter für Stoffe (Kleidung und Einrichtung), einschließlich Kurzwaren
46.16.04	Handelsvertreter für Hemden, Wäsche und Unterwäsche
46.16.05	Handelsvertreter für Schuhe und Accessoires
46.16.06	Handelsvertreter für Lederwaren, Koffer und Reiserartikel
46.16.07	Handelsvertreter für Wohntextilien, Teppiche und Matratzen
46.16.08	Geschäftsanhänger im Bereich Textilien, Kleidung, Pelzwaren, Lederwaren und Schuhe
46.16.09	Vermittler für Textilien, Kleidung, Pelzwaren, Lederwaren und Schuhe
46.17.01	Handelsvertreter für frisches und tiefgekühltes Obst und Gemüse
46.17.02	Handelsvertreter für frisches und tiefgekühltes, konserviertes und Trockenfleisch sowie für Wurstwaren
46.17.03	Handelsvertreter für Milch, Butter und Käse
46.17.04	Handelsvertreter für Speiseöle und -Fette: Oliven- und Samenöl, Margarine und ähnliche Produkte



46.17.05	Handelsvertreter für Getränke
46.17.06	Handelsvertreter für frischen und tiefgekühlten, konservierten und Trockenfisch
46.17.07	Handelsvertreter für sonstige Lebensmittel (einschließlich Eier und Tierfutter) sowie für Tabak
46.17.08	Geschäftsanbahner für Lebensmittel, Getränke und Tabak
46.17.09	Vermittler für Lebensmittel, Getränke und Tabak
46.18.22	Handelsvertreter für Elektrogeräte
46.18.92	Handelsvertreter für Uhren und Juwelen sowie entsprechende Halbfertigprodukte
46.18.93	Handelsvertreter für Fotoparate, optische Geräte und Ähnliches sowie für wissenschaftliche Geräte und Geräte für den Laborbedarf
46.18.96	Handelsvertreter für Schmuck
46.18.97	Handelsvertreter für sonstige Non-Food-Artikel, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind (einschließlich Verpackungsmaterial, Werbeartikel und Produkte für den Unfall- und Brandschutz)
46.19.01	Handelsvertreter für verschiedene Produkte, von denen keines überwiegt
46.19.02	Geschäftsanbahner für verschiedene Produkte, von denen keines überwiegt
46.19.03	Vermittler für verschiedene Produkte, von denen keines überwiegt

Der Beitrag beläuft sich für alle angeführten ATECO-Codes auf 100%.

## 9 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS DES “FONDO RISTORAZIONE” – AUSDEHNUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS

Art. 21 DL 157/2020 sieht auch eine Abänderung der Bestimmungen zum Betriebskostenzuschuss im Sinne von Art. 58 DL 104/2020 (des sog. “Fondo ristorazione”) für den Ankauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen einschließlich Wein vor, mit denen regionale Produkte gefördert werden sollen (“valorizzando la materia prima di territorio”); dies gilt auch für Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung (DOC und IGP).

### 9.1 AUSDEHNUNG DES SUBJEKTIVEN ANWENDUNGSBEREICHS

Der besprochene Beitrag kann nun – beschränkt auf die Tätigkeit im Bereich der Verabreichung von Speisen – zusätzlich zum ATECO-Code 55.10.00 (Hotels) auch an Unternehmen mit folgenden ATECO-Codes gewährt werden:

- 55.20.52 (Urlaub auf dem Bauernhof);
- 56.10.12 (Buschenschänke).

Die Begünstigung steht auch Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben von Fischereiunternehmen zu (“ittiturismo”), welche in diesem Zusammenhang den ATECO-Code 56.10.12 anzugeben haben.

Nach wie vor können den Beitrag auch Unternehmen in Anspruch nehmen, welche überwiegend eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- 56.10.11 (Restaurants);
- 56.21.00 (*catering* für Events und *banqueting*);
- 56.29.10 (Mensen);
- 56.29.20 (*catering* auf Vertragsbasis).

## 9.2 NEUE FÄLLIGKEIT FÜR DIE VORLAGE DER ANTRÄGE

Mit Wirkung der Stundung, die vom Landwirtschafts- und Forstministerium gewährt wurde (Mitteilung vom 25.11.2020 Nr. 9338547 können die Beitragsgesuche im Sinne von Art. 58 DL 104/2020:

- bis zum 15.12.2020 vorgelegt werden;
- per Internet über das Portal <https://www.portaleristorazione.it>;
- oder auch in Papierform an den Postämtern.

## 9.3 UNVEREINBARKEIT MIT DEM BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR GEWERBETREIBENDE IN HISTORISCHEN STADTKERNEN

Der besprochene Betriebskostenzuschuss kann im Sinne von Art. 58 DL 104/2020 nicht mit dem Betriebskostenzuschuss für Gewerbetreibende in historischen Stadtkernen im Sinne von Art. 59 "kumuliert" werden.

Es kann also pro potentiell berechtigtem Unternehmen jeweils nur ein Antrag auf eine dieser beiden Begünstigungen gestellt werden.

## 10 ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR ANGESTELLTE IM BEREICH TOURISMUS UND VERANSTALTUNGEN UND FÜR MITARBEITER VON SPORTVEREINEN

Für diese Angestellten sind neue Entschädigungen ("indennità") vorgesehen.

### 10.1 ENTSCHÄDIGUNGEN DURCH DIE INPS

Für Angestellte, welche bereits die Entschädigungen ex Art. 15 DL 137/2020 (die sog. "Ristori"-Verordnung) in Anspruch genommen haben, sieht, Art. 9 Abs. 1 DL 157/2020 eine weitere Entschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro vor, die von der INPS ausgezahlt wird.

Neue Entschädigungen in Höhe von 1.000,00 Euro sind auch für Angestellte vorgesehen, die einer der Kategorien ex DL 137/2020 zuzurechnen sind und seinerzeit keine Entschädigung genossen haben, weil sie die entsprechenden Voraussetzungen nicht aufwiesen oder den Antrag nicht gestellt hatten. Es handelt sich dabei um Angestellte mit bestimmten subjektiven Voraussetzungen in den Kategorien (Art. 9 Abs. 2, 3, 5 und 6 DL 157/2020):

- Saisonale Angestellte im Bereich Tourismus und Thermalbäder (auch Leiharbeiter);
- Saisonale Angestellte in anderen Bereich als Tourismus und Thermalbäder
- Angestellte auf Abruf;
- Gelegentliche freie Mitarbeiter;
- Haustürverkäufer;
- Personen, die in der Rentenkasse für die Angestellten im Bereich Veranstaltungeneingetragen sind;
- und befristete Angestellte im Bereich Tourismus und Thermalbäder.

Die Entschädigungen für jede Kategorie von Begünstigten:

- können nicht "kumuliert" werden;
- und sind steuerfrei.

Die neuen Anträge können der INPS bis zum 15.12.2020 vorgelegt werden.

### 10.2 ENTSCHÄDIGUNGEN DURCH DIE GESELLSCHAFT "SPORT E SALUTE SPA"

Art. 11 DL 157/2020 sieht für Dezember 2020 eine Entschädigung von 800,00 Euro für Mitarbeiter von Sportvereinen ("collaboratori sportivi") vor, deren Tätigkeit infolge der Pandemie eingestellt, ausgesetzt oder unterbrochen wurde.

Diese Entschädigung wird von der Gesellschaft "Sport e Salute spa" ausgezahlt.

Steuerzahler, welche diese bzw. eine analoge Entschädigung bereits in den Vormonaten (von März bis November 2020) erhalten haben, müssen keinen neuen Antrag stellen; die Entschädigung wird automatisch ausgezahlt.

Alle übrigen betroffenen Steuerzahler müssen den Antrag dagegen bis zum 7.12.2020 stellen.

## **11 MAßNAHMEN IM BEREICH DER LOHNERGÄNZUNG**

Art. 13 DL 157/2020 sieht vor, dass die lohnergänzenden Maßnahmen (Ausgleichskasse, allgemeine Lohnergänzung bzw. "assegno ordinario" und Ausgleichskasse in Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen) im Zusammenhang mit der Pandemie ex Art. 1 DL 104/2020 (die sog. "August"-Verordnung) nun auch für Mitarbeiter gewährt werden können, welche am 9.11.2020 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von 149/2020 – eingestellt waren.

Damit wird ein Problem aus der Anwendung von Art. 12 Abs. 2 DL 149/2020 behoben, welches die lohnergänzenden Maßnahmen im Sinne von Art. 12 DL 137/2020 (der sog. "Ristori"-Verordnung) auch auf Mitarbeiter ausgedehnt hatte, welche am 9.11.2020 eingestellt waren.

Aus dem Zusammenwirken der beiden Maßnahmen hätte man nämlich folgern können, dass für Mitarbeiter, welche am 9.11.2020 eingestellt waren, nur die Begünstigung über 6 Wochen ex DL 137/2020 gewährt werden konnte, nicht aber jene DL 104/2020, und andererseits, dass Arbeitgeber die Möglichkeit zur Nutzung der 6 Wochen ex DL 137/2020 nur nach vollständiger Genehmigung der weiteren 9 Wochen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 DL 104/2020 hatten. Dies hätte für Angestellte, die nach dem 13.7.2020 eingestellt wurden, einen ungerechtfertigten Nachteil dargestellt, weil sie die 6 Wochen ex DL 137/2020 nicht in Anspruch hätten nehmen können.